

Aktenzeichen: 2 AZA 4/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 4. Mai 1984

- 2 AZA 4/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 25. Mai 1983

Wesel

- 2 Ca 2773/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 2. Dezember 1983

Düsseldorf

- 9 Sa 1197/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

für die Fachpresse: Nein

Gesetz:

ZPO § 114; KSchG 1969 § 1 Krankheit

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZA 4/84

9 Sa 1197/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Mai
1984 beschlossen:

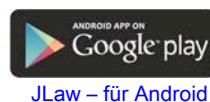
Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeß-
kostenhilfe wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Nach § 114 ZPO ist Voraussetzung für die Gewährung von Pro-
zeßkostenhilfe, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinrei-
chende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist vorliegend nicht der
Fall, wenn von den Grundsätzen ausgegangen wird, die der Senat
in seinen Urteilen vom 25. November 1982 - 2 AZR 140/81 - (EzA



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1 KSchG Krankheit Nr. 12 mit Anm. von Otto), 23. Juni 1983
- 2 AZR 15/82 - und 10. November 1983 - 2 AZR 291/82 -
aufgestellt hat. Zum Zeitpunkt der Kündigung hat aufgrund der
bisherigen Erkrankungen und der gutachterlichen Stellungnahme des
Sozialmedizinischen Dienstes der Bundesknappschaft mit weiteren
Fehlzeiten im bisherigen Ausmaß auch in Zukunft gerechnet werden
müssen. Aufgrund der Bescheinigung vom 18. Januar 1983 des
Sozialmedizinischen Dienstes steht sogar fest, daß der Kläger aus
gesundheitlichen Gründen in seiner bisherigen Funktion und an
seinem bisherigen Arbeitsplatz unter Tage überhaupt nicht mehr
eingesetzt werden kann, eine Beschäftigung nur noch über Tage an
einem staubfreien Arbeitsplatz erfolgen darf. Die Beklagte hat
vorgetragen, ohne daß dies der Kläger substantiiert bestritten
hätte, ein Arbeitsplatz über Tage, der für den Kläger in Betracht
käme, sei nicht vakant. Aus diesem Grunde hat das
Landesarbeitsgericht schon aufgrund der Rechtsprechung des Senats
zur krankheitsbedingten Kündigung zu dem Ergebnis kommen müssen,
es lägen unzumutbare betriebliche Beeinträchtigungen
(= betriebliche Notwendigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG)
vor. Aus diesem Grunde sei die Kündigung sozial gerechtfertigt.
Infolgedessen bietet die beabsichtigte Revision keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Auf eine eingehende Auseinandersetzung mit der Kritik des
Landesarbeitsgerichts an der Rechtsprechung des Senats wird mit
Rücksicht darauf verzichtet, daß der Antrag auf Prozeßkostenhilfe
bereits aufgrund der Senatsrechtsprechung zurückzuweisen war. Es
sei nur kurz darauf hingewiesen, daß der Senat keinen Eingriff in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die freie Unternehmerentscheidung zu sehen vermag, wenn von dem Arbeitgeber weniger Überbrückungsmaßnahmen verlangt werden, der eine größere Personalreserve vorhält. Ob und welche Personalreserve der Arbeitgeber vorzuhalten hat, wird damit nicht vorgeschrieben, aber eine Anregung von Arbeitgeberseite folgend vermieden, daß der umsichtige und soziale Arbeitgeber "bestraft" wird. Entscheidend ist vorliegend jedenfalls, daß die Unterschiede in der Rechtsauffassung zwischen dem Berufungsgericht und dem erkennenden Senat für die Würdigung des Streitfalles unerheblich sind.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben (§ 127 Abs. 2 ZPO).

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)